

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

Sitzungstag: Mittwoch, 24.02.2010

Sitzungsort: großen Sitzungssaal, Rathaus, Klosterhof 2 - 4

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:40 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Barrabas, Ines	
Bedernik, Monika	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Landwehr, Robert	
Mehl, Martin 3. Bürgermeister	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfister, Andreas	
Richter, Sandra	
Rixner, Angelika	
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Schrüfer, Lukas	
Spatz, Anton	
Walz, Martin	anwesend ab 20:15 Uhr
Wölfel, Ernst	abwesend ab 20:40 Uhr
Wölfel, Silvia	

Agendabeauftragte

Wittmann, Jutta	
-----------------	--

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Ortssprecher

Schmitt, Georg	
----------------	--

Verwaltung

Cervik, Jochen	
Schell, Arne	

Schriftführerin

Braun, Gabriele	
-----------------	--

Entschuldigt:

Marktgemeinderatsmitglied

Germeroth, Karl 2. Bürgermeister	
Siebenhaar, Thomas	

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Antrag zur Geschäftsordnung; Absetzen des Tagesordnungspunktes 8 der Ladung
2. Bürgerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2009, 09.12.2009 und 16.12.2009
4. Information des Breitbandpaten zur Markterkundungsphase für die Breitbandversorgung der Ortsteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof
5. Erlass einer Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz (Verkaufsoffene Sonntage 2010)
6. Sperrung des Straßenzuges Friedhofstraße/Erleinhofer Straße/Henkerstegstraße für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen tatsächlichen Gewichts; Einwendungen der Gemeinde Hetzles
7. Bauvoranfrage;
Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 25/3 Gemarkung Ermreuth, Außenbereich
8. Bauleitplanung;
Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine öffentliche Bedarfsfläche und ein Dorfgebiet auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1407, 1407/3, 1407/4, 1407/5 und 850 der Gemarkung Dormitz, Ebersbach
9. Mündlicher Zwischenbericht des Ersten Bürgermeisters zur Schulsituation
10. Anfragen

Öffentlicher Teil**TOP 1****Antrag zur Geschäftsordnung; Absetzen des Tagesordnungspunktes 8 der Ladung**

Erster Bürgermeister Heinz Richter stellt den Geschäftsordnungsantrag, den Tagesordnungspunkt 8 der öffentlichen Sitzung „Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verband für ländliche Entwicklung Oberfranken“ von der Tagesordnung zu nehmen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt 8 der öffentlichen Sitzung „Abschluss einer Vereinbarung mit dem Verband für ländliche Entwicklung Oberfranken“ von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 2**Bürgerfragestunde**

Es liegen keine Anfragen vor.

(ohne Beschluss)

TOP 3**Genehmigung der Niederschriften der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2009, 09.12.2009 und 16.12.2009****Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2009 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.12.2009 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2009 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 4

Information des Breitbandpaten zur Markterkundungsphase für die Breitbandversorgung der Ortsteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof**Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

--

Beschluss

Der Sachstandsbericht des Breitbandpaten, Herrn Wolf von Langa, hat dem Marktgemeinderat zur Kenntnis gedient.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Persönlich beteiligt:	(ohne Beschluss)

TOP 5

Erlass einer Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz (Verkaufsoffene Sonntage 2010)

Sachverhalt

Der Zusammenschluss der Neunkirchner Gewerbetreibenden „Pro Neunkirchen“ hat mit Schreiben vom 10.02.2010 beantragt, dass gemäß § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) für das Jahr 2010 folgende vier verkaufsoffene Sonntage freigegeben werden:

1. **Sonntag: Sonntag vor Ostern, 28.03.2010** (anlässlich Ostermarkt),
2. **Sonntag: 3. Sonntag im Juli, 18.07.2010** (anlässlich Bürger- u. Heimatfest),
3. **Sonntag: 1. Sonntag im Oktober, 03.10.2010** (anlässlich Kirchweih)
4. **Sonntag: der letzte Sonntag im November, 28.11.2010** (anlässlich Novembermarkt)

Die Möglichkeit verkaufsoffene Sonntage mittels Verordnung zulassen zu können setzt gemäß § 14 Abs. 1 LadSchlG voraus, dass an diesen Tagen Märkte, Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen mit einer größeren Besucheranzahl im Gemeindegebiet stattfinden. „Verkaufssonntage“ dürfen jährlich nur an vier Sonn- bzw. Feiertagen stattfinden. Die Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nach § 14 Abs. 3 LadSchlG nicht freigegeben werden.

Der Zusammenschluss der Neunkirchner Gewerbetreibenden „Pro Neunkirchen“ hat am 29.01.2010 beim Landratsamt Forchheim für den Oster- und Novembermarkt 2010 die Festsetzung von Verkaufsausstellungen gem. § 69 Gewerbeordnung beantragt. Das Festsetzungsverfahren läuft derzeit noch.

Von der bayerischen Staatsregierung ist geplant, die sachliche Zuständigkeit für Marktfestsetzungen nach § 69 Gewerbeordnung durch Änderung des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 bzw. Abs. 3 GewV auf die Gemeinden zu übertragen. Die Änderung wird zum 01.07.2010 erwartet. Aus diesem Grund wird die Marktfestsetzung lt. Aussage des Landratsamtes Forchheim nur für den Ostermarkt erfolgen. Der Novembermarkt ist dann vom Markt Neunkirchen a. Brand selbst festzusetzen. Das Bürger- u. Heimatfest, sowie die Kirchweih sind auf Dauer festgesetzte Jahrmärkte.

Deswegen schlägt die Verwaltung vor, die Verordnung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen für 2010 vorerst auf die ersten drei der vier Sonntage bis einschließlich Kirchweihsonntag zu beschränken. Der verkaufsoffene Sonntag im November wäre dann in der zweiten Jahreshälfte mittels einer Änderungsverordnung nachträglich aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 15.02.2010 hat der Markt Neunkirchen a. Brand die nachfolgenden Stellen angehört:

- Einzelhandelsverband
- Gewerkschaft
- örtliche Kirchen
- Industrie- u. Handelskammer
- Handwerkskammer und
- Landratsamt Forchheim, als Kreisverwaltungsbehörde

Stellungnahmen sind aufgrund der kurzen Zeit noch keine eingegangen.

Hilfswise wird auf die Beteiligung der vorgenannten Stellen im Jahre 2009 verwiesen, da die für 2010 beantragten vier Sonntage den Vorjahres-Sonntagen termingemäß entsprechen. Seinerzeit haben die IHK für Oberfranken, der Landesverband des Bay. Einzelhandels e. V., die Handwerkskammer für Oberfranken und das Landratsamt Forchheim keine Bedenken bzw. Einwände gegen die beantragte Rechtsverordnung für verkaufsoffene Sonntage in Neunkirchen a. Brand erhoben. Vom Verdi Bezirksverband Oberfranken ist keine Rückantwort eingegangen. Die beiden örtlichen Kirchen haben auch keine weiter gehenden Bedenken und keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

In Ergänzung der vorgenannten Stellungnahmen wird auf die Mitteilung des Bayerischen Gemeindetages (BayGT), Az.: 72 – 11/09 vom 13.11.2009 hingewiesen. Darin wird es von Seiten des BayGT, der Staatsministerin Haderthauer und dem Landesbischof der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, Herrn Dr. Johannes Friedrich für sinnvoll gehalten, den 1. Adventssonntag im November (28.11.2010) nicht als verkaufsoffenen Marktsonntag freizugeben. Nach Rückfrage beim Sprecher der Neunkirchner Gewerbetreibenden gibt es im November keinen sinnvollen „Alternativ-Sonntag“. Der 21.11.2010 ist der Totensonntag, der 14.11.2010 ist Volkstrauertag und der 07.11.2010 ist zeitlich zu weit vor Weihnachten. Die zeitliche Nähe zu Weihnachten ist für den Novembermarkt mit verkaufsoffenen Sonntag im Hinblick auf das Vorweihnachtsgeschäft enorm wichtig.

Da nach § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG nur die Sonntage im Dezember nicht freigegeben werden dürfen, bestehen gegen die Ladenöffnung am 28.11.2010 keine rechtlichen Bedenken.

Durch die Öffnungszeiten ab 13.00 Uhr ist gewährleistet, dass die ortsüblichen Hauptgottesdienstzeiten nach Art. 2 Abs. 4 Feiertagsgesetz (FTG) nicht tangiert werden und diese geschützt sind. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden, vgl. § 14 Abs. 2 S. 3 LadSchlG.

Die „Verordnung des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2010“ kann wegen der Notwendigkeit des Ostermarktes erst dann bekannt gemacht werden, wenn die Festsetzung durch das Landratsamt Forchheim erfolgt ist. Der Sachbearbeiter des Landratsamtes hat eine rechtzeitige Festsetzung in Aussicht gestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

-

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Verordnung

des Marktes Neunkirchen a. Brand über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und über den Ladenschluss aus

Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407), sowie § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- u. Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2008 (GVBl. S. 783) erlässt der Markt Neunkirchen a. Brand folgende Rechtsverordnung:

§1

Die Verkaufsstellen des Gemeindeteils Neunkirchen a. Brand im Markt Neunkirchen a. Brand dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß im Jahr 2010

- anlässlich des Ostermarktes am **Sonntag vor Ostern (28. März 2010)**,
- anlässlich des Bürger- und Heimatfestes am **dritten Sonntag im Juli (18. Juli 2010)** und
- anlässlich der Kirchweih in Neunkirchen a. Brand am **ersten Sonntag im Oktober (03.Oktober 2010)**

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des § 17 des Ladenschlussgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und die Regelungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sind zu beachten.

§ 3

Das Offenhalten der Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten außerhalb der in § 1 dieser Verordnung bestimmten Zeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. eine Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, (Ausfertigungsdatum)

Richter
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 6**Sperrung des Straßenzuges Friedhofstraße/Erleinhofer Straße/Henkerstegstraße für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen tatsächlichen Gewichts;
Einwendungen der Gemeinde Hetzles****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat nimmt das Schreiben der Gemeinde Hetzles, vertreten durch den 1. Bürgermeister Franz Schmidlein, vom 12.10.2009 sowie den Marktgemeinderatsbeschluss vom 29.06.2005 zur Kenntnis.

Der Marktgemeinderat hat am 29.06.2005 beschlossen, die Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern zur Umleitung des Schwerlastverkehrs der Staatsstraße 2243 über den Straßenzug Friedhofstraße/Erleinhofer Straße und Henkerstegstraße zu kündigen und diese Ortsstraßen für den Schwerlastverkehr ab 7,5 Tonnen tatsächlichen Gewichts zu sperren. Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zur Umleitungsstrecke wurde vom Landratsamt Forchheim am 05.08.2009 erlassen. Nach dem teilweisen Umbau der Pflasterung am Erlanger Tor kann die Sperrung nun vollzogen werden. Allerdings ist die Umleitungsbeschilderung für die Staatsstraße noch nicht fertig; hier ist mit einer Aufstellung im April 2010 zu rechnen.

Die Gemeinde Hetzles bittet, die geplante Verkehrsführung nochmals zu überdenken oder ggf. eine Ausnahmegenehmigung für die Gewerbebetriebe aus Hetzles zu erlassen. Von der Sperrung wären ca. 23 Lkw über 3,20 m betroffen, die je nach Ziel einen Umweg von ca. 8 – 12 km über Effeltrich-Langensendelbach–Marloffstein bzw. Effeltrich-Kunreuth-Walkersbrunn fahren müssten. Hinsichtlich der Kosten für den Umweg wird auf die Anlage verwiesen. Die Gesamt-Lkw-Belastung in der Friedhofstraße über 24 h lt. Verkehrszählung 2006 beträgt rund 520 Fahrzeuge.

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von Verboten oder Beschränkungen erteilen. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur für "einzelne" Antragsteller erteilt werden, d.h. sie müssen mit Namen und Adresse bestimmt und nicht nur bestimmbar sein. Unzulässig wäre z.B. eine Ausnahme vom Verbot für alle "Kunden" eines Geschäfts. Freistellungen von Verkehrsverboten für Personengruppen können auch nicht durch Zusatzschilder erteilt werden. Hier besteht allenfalls die Möglichkeit, bestimmte Verkehrsarten, die diesen Personenkreis umfassen, allgemein auszunehmen, z.B. "LKW frei", nicht aber "Behördenfahrzeuge frei", weil es sich hierbei um keine "Fahrzeugart" handelt.

Keinesfalls dürfen massenhaft erteilte Ausnahmen dazu führen, dass für ein ganzes Gebiet Verkehrsregeln suspendiert werden und dadurch quasi verbotenes Landesrecht geschaffen wird. Dementsprechend wären z.B. flächenhaft wirkende Ausnahmen für bestimmte Berufsgruppen unzulässig.

Das Verkehrsrecht ist im Interesse der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer und des Gemeingebrauchs am öffentlichen Raum privilegienfeindlich ausgestaltet. Eine Ausnahme von einem verkehrsbezogenen Verbot ist deshalb nur in besonders dringenden Einzelfällen

zulässig, wenn Interessen der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. An den Nachweis der Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Sinn der Freistellung von Verboten ist nicht, die gesetzliche Regelung durch Ausnahmen beliebig zu unterlaufen. Von einer Verkehrsregel darf deshalb nur abgewichen werden, wenn die strikte Anwendung eines repressiven Verbots in einem besonders gelagerten Einzelfall zu einer unbilligen, vom Verordnungsgeber nicht gewollten Härte für den Betroffenen führt. Durch eine Ausnahme darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden, eine Beeinträchtigung der Ordnung des Verkehrs ist durch Auflagen gering zu halten. Dabei ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten.

Der Bayer. Gemeindetag vertritt die Auffassung, dass eine Ausnahme erteilt werden kann, da die Hauptbelastung des o.g. Straßenzuges vom überörtlichen Schwerlastverkehr kommt, so dass eine Ausnahmegenehmigung für die Fuhrbetriebe aus der Gemeinde Hetzles dem eigentlichen Sinn der Tonnagenbegrenzung nicht zuwiderlaufen würde. Zu bedenken ist allerdings, dass weitere ortsansässige Betriebe/Fuhrunternehmen dem Beispiel folgen und ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung beantragen könnten.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Einnahme von Verwaltungsgebühren für die Ausnahmegenehmigung

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, auf Antrag für die von der Sperrung der Friedhofstraße/Erleinhofstraße/Henkerstegstraße für den Schwerlastverkehr betroffenen Fuhrbetriebe aus der Gemeinde Hetzles eine Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO von der Begrenzung auf 7,5 Tonnen tatsächlichen Gewichts stets widerruflich für vorerst 1 Jahr zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	9
Persönlich beteiligt:	-

(abgelehnt)

TOP 7

Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 25/3 Gemarkung Ermreuth, Außenbereich

Sachverhalt

Der Marktgemeinderat nimmt die Bauvoranfrage des Herrn Harald Stadelmann, Dachstadter Str. 1, 91077 Neunkirchen, zur Bebauung der Grundstücke Fl.Nrn. 25 und 25/3 Gemarkung Ermreuth sowie die Beschlüsse des Bau- und Umweltausschusses vom 08.07.2008 und 27.10.2009 zur Kenntnis.

Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB und sind im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Um eine Bebauung ermöglichen zu können, ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Abschluss eines sog. Angebotsmodells nach dem Grundsatzbeschluss des

Marktgemeinderates zur Ausweisung von Bauland im Außenbereich erforderlich.

Die Bauvoranfrage wurde mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 08.07.08 abgelehnt. Nach einer Verschiebung des Baukörpers und einer Ortsbesichtigung hat der Bau- und Umweltausschuss der Bauvoranfrage am 27.10.2009 zugestimmt. Aus städtebaulicher Sicht ist festzuhalten, dass die Festlegung der „Ortsabrundungsgrenze“ in diesem Fall nicht ganz einfach ist. Von Seiten der Verwaltung wurde im Sachverhalt zum Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 08.07.2009 in Fortführung der bisherigen Vorgehensweise darauf hingewiesen, dass nicht mehr von einer Ortsabrundung gesprochen werden kann. Der Bau- und Umweltausschuss wollte jedoch nach der Ortsbesichtigung dieser engen Auslegung nicht mehr folgen.

Die Erschließung des Grundstück kann über die Ermreuther Hauptstraße (FO 28) erfolgen; eine entspr. Zustimmung des Landratsamtes Forchheim liegt bereits vor. Die Kosten für die Zufahrt sowie die Hausanschlüsse für Wasser und Kanal sind vom Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

--

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, der Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstücken Fl.Nrn. 25 und 25/3 der Gemarkung Ermreuth unter gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass ein sog. Angebotsmodell nach dem Grundsatzbeschluss des Marktgemeinderates zur Ausweisung von Wohnbauflächen im Außenbereich und ein Vertrag zur Übernahme der Kosten für die Erschließung der Grundstücke abgeschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	-

TOP 8

Bauleitplanung;

Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine öffentliche Bedarfsfläche und ein Dorfgebiet auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1407, 1407/3, 1407/4, 1407/5 und 850 der Gemarkung Dormitz, Ebersbach

Sachverhalt

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 18.02.2009 wurde ein Standort für das geplante Feuerwehrhaus mit Gemeinschaftsräumen für den Ortsteil Ebersbach im Außenbereich festgelegt. Zwischenzeitlich wurde eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1407 (jetzt 1407/5) vom Markt Neunkirchen a. Brand für den Neubau erworben.

Da sich das Grundstück im Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, ist für eine Bebaubarkeit die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem gesonderten Verfahren, da mehrere Bereiche an die bereits bestehende Beschlusslage

anzupassen sind. Dieses Verfahren soll noch in diesem Jahr beginnen.

Zum Bebauungsplan wurden im Vorfeld bereits Gespräche mit dem Landratsamt Forchheim sowie einem Planungsbüro geführt. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass der Bebauungsplan mit einem integrierten Grünordnungsplan aufzustellen ist, in dem geeignete Maßnahmen zur Durchgrünung bzw. Eingrünung des südlichen Ortsrandes dargestellt werden. Außerdem ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden (Ausgleichsflächen). Der westliche gelegene, als Biotop kartierte Feuchtwald darf nicht beeinträchtigt werden. Die Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass ein Mindestabstand von 27 m für die geplanten Wohnhäuser zum bestehenden Fahrsilo auf dem Grundstück Fl.Nr. 1407 einzuhalten ist.

Aus planerischer Sicht wird vorgeschlagen, den Bereich für eine künftige Wohnbebauung (Fl.Nr. 1407/4) als Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung auszuweisen, da sich in der Nähe landwirtschaftliche Betriebsanlagen (Fahrsilo, Maschinenhalle) befinden. Der Bereich des Feuerwehrhauses mit Gemeinschaftsräumen (Fl.Nr. 1407/5) wird als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

Honorar f. Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren: 3.866,- € zzgl. Entwurfsvermessung i.H.v. 1.686,- €

Im Haushaltsentwurf 2010 sind unter der HHSt. 0.6100.6555 € 15.000,- angesetzt

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, für die Grundstücke Fl.Nrn. 1407 und 1407/4 der Gemarkung Ebersbach einen qualifizierten Bebauungsplan für ein Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung bzw. eine Gemeinbedarfsfläche auf dem Grundstück 1407/5 Gemarkung Ebersbach aufzustellen. Der Vorentwurf des Ingenieurbüros Höhen & Partner vom 11.02.2010 wird für die vorgezogene Öffentlichkeits- bzw. Behördenbeteiligung gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 9

Mündlicher Zwischenbericht des Ersten Bürgermeisters zur Schulsituation

Erster Bürgermeister Richter berichtet, dass die **Hauptschule** Neunkirchen alle Kriterien der Mittelschule erfüllt und eigenständig weitergeführt werden soll. Die Einrichtung eines offenen Ganztageszuges wird derzeit vorbereitet. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden gestalterisch angepasst. Zusammen mit der Leitung des Evangelischen Horts wird ein Konzept erarbeitet. Nach den Faschingsferien werden die konkreten Abfragen in der Elternschaft anlaufen. In der Folge wird ein Antrag auf Einrichtung eines offenen Ganztageszuges gestellt und der Antrag zur Mittelschule auf den Weg gebracht. Um die Zukunftssicherheit zu gewährleisten, wurde mit dem Bürgermeister und dem Schulleiter aus Eckental gegenseitige Unterstützung bei der Auslastung der 3 Fachbereiche vereinbart. Hier werden noch weitere Gespräche stattfinden.

In Sachen „**Sanierung Grundschule**“ haben verschiedene Gespräche unter Beteiligung von BGM, Herrn Blos, Staatl. Schulamt, der Schulleitung, der VHS-Leitung und dem Bauamt stattgefunden.

Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen wurden aufgenommen und in eine Prioritätenliste gefasst.

Die VHS-Kurse finden seit 2.2.2010 überwiegend in den Räumen (Container) an den Heuwiesen statt. Die Freie Christengemeinde ist ab 01.03.2010 nicht mehr in der Grundschule.

Am 25.02.2010 findet in der Hauptschule ein Gespräch zur Verlagerung der Kochkurse in die Turnhallenküche Hauptschule statt.

Zur Raumnot konnten inzwischen sehr konstruktive Lösungen gefunden werden. In Zusammenarbeit mit der Schulleitung wurde eine Planung zur Umgestaltung des Untergeschosses erarbeitet. Durch Tausch diverser Räumlichkeiten, u.a. Speisesaal, Küche, Werkraum wird ausreichend Platz für den weiteren Betrieb in den vorhandenen Räumlichkeiten geschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

(ohne Beschluss)

TOP 10

Anfragen

Es liegen keine Anfragen in öffentlicher Sitzung vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

(ohne Beschluss)

Für die Richtigkeit:

Heinz Richter
1. Bürgermeister

Gabriele Braun
Schriftführer/in